

(2) Bei der Begründung und Änderung der Arbeitsverhältnisse der Werkstätten in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung ist die Zustimmung der betrieblichen Gewerkschaftsleitung erforderlich.

(3) Die Gewerkschaftsorganisationen von volkseigenen Betrieben und Betrieben mit staatlicher Beteiligung sind berechtigt, entsprechend den Beschlüssen des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes Freundschaftsverträge abzuschließen, die insbesondere der Organisation des Wettbewerbs, der Vermittlung von Arbeitererfahrungen, der Verbreitung von Neuerermethoden sowie der Förderung der kulturellen und sportlichen Betätigung der Werkstätten und ihrer sozialen Betreuung dienen.

§ 5

Kultur- und Sozialfonds

Zur Wahrnehmung der kulturellen und sozialen Interessen der Werkstätten in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung ist der Betrieb verpflichtet, monatlich 2,5 % der Bruttolohn- und Bruttogehaltssumme der Werkstätten des Betriebes der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung zur Verfügung zu stellen. Diese Mittel bilden den Kultur- und Sozialfonds der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung und werden * entsprechend den Richtlinien des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und den auf ihrer Grundlage getroffenen Vereinbarungen im Betriebsvertrag verwendet.

Schlußbestimmungen

§ 6

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Komitees für Arbeit und Löhne und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 7

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1961 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die §§ 9 und 10 der Verordnung vom 26. März 1959 über die Bildung halbstaatlicher Betriebe (GBl. I S. 253) außer Kraft.

Berlin, den 29. Juni 1961

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Leuschner
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Verordnung
über die rechtliche Regelung der Arbeitsverhältnisse in den Privatbetrieben.

Vom 29. Juni 1961

Auf Grund des § 10 des Einführungsgesetzes vom 12. April 1961 zum Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 49) wird in Durchführung des § 7 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) folgendes verordnet:

Anwendung des Gesetzbuches der Arbeit

§ 1

(1) Auf die Arbeitsverhältnisse in den privatkapitalistischen Betrieben, den Einzelhandels- und an-

deren Betrieben des privaten Kleingewerbes, den privaten Handwerksbetrieben, den privaten und anderen Einrichtungen (nachfolgend Privatbetriebe genannt) finden die nachfolgenden Bestimmungen des Gesetzbuches der Arbeit keine Anwendung:

§§ 6, 8 bis 10, 12 bis 19, 20 Abs. 2, 21, 26, 37, 41, 44, 45, 48 Absätze 2 und 3, 53, 81, 105 Abs. 2 Buchst. a, 106 Abs. 1, 107 bis 111, 115' Abs. 2, 122 Abs. 2, 127, 134 Abs. 2, 135 bis 137 sowie 143 bis 146.

(2) § 25 des Gesetzbuches der Arbeit gilt mit der Maßgabe, daß die Übertragung einer anderen Arbeit in einem anderen Betrieb nur mit Zustimmung des Werkstätten zulässig ist.

(3) § 31 Abs. 5 Sätze 1 und 2 des Gesetzbuches der Arbeit gilt mit der Maßgabe, daß die Kündigungsfrist 14 Tage beträgt.

(4) § 52 des Gesetzbuches der Arbeit gilt mit der Maßgabe, daß Werkstätten, die Ausschuß oder Qualitätsminderung schuldhaft verursachen, materiell zur Verantwortung gezogen werden können.

(5) Die Bestimmungen über die materielle Verantwortlichkeit der Werkstätten (§§ 112 ff. des Gesetzbuches der Arbeit) gelten für schuldhaft verursachte Schäden in Privatbetrieben.

§ 2

Die in den Akkordvereinbarungen festgelegten Akkordzeiten sind zu verändern, wenn

- a) die technischen, technologischen und organisatorischen Bedingungen bei Arbeiten einer bestimmten Art verändert wurden;
- b) die allgemeine Verbesserung der Organisation in einer Abteilung oder im ganzen Betrieb den Umfang der auszuführenden Arbeiten verringert hat.

§ 3

Die gesetzlichen Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzbuches der Arbeit gelten, soweit sich aus diesen nichts anderes ergibt, auch für die Werkstätten in den Privatbetrieben.

Mitbestimmungsrecht des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes

§ 4

(1) In den Privatbetrieben hat der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund das Recht auf Mitbestimmung in allen betrieblichen Angelegenheiten. Durch das Mitbestimmungsrecht werden die gesellschaftlichen Interessen und die persönlichen Interessen der Werkstätten der Privatbetriebe wahrgenommen.

(2) Das Mitbestimmungsrecht wird unmittelbar durch die gewählten betrieblichen Gewerkschaftsleitungen ausgeübt. Die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen haben insbesondere das Recht:

1. Einsicht in das gesamte Betriebsgeschehen, insbesondere in die Unterlagen des Betriebes, zu nehmen;
2. Betriebsvereinbarungen und sonstige rechtlich vorgesehene betriebliche Vereinbarungen mit ausarbeiten, abzuschließen und ihre Verwirklichung zu kontrollieren;
3. bei der Gestaltung der Arbeits- und Lohnbedingungen im Privatbetrieb mitzubestimmen und über die Verwendung der Mittel aus dem Kultur- und Sozialfonds zu entscheiden;